



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2020/330/4483**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Bürgerbüro

10.02.2020

---

Herr Schmid

**Beratungsfolge**

**Zuständigkeit**

**Termin**

---

Wahlausschuss

Entscheidung

10.02.2020

Wahlausschuss

Entscheidung

17.02.2020

**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke**

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet Stadt Oelde gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW in 16 Wahlbezirke ein. Die Einteilung der Wahlbezirke ergibt sich aus der Anlage 3 zur Vorlage.

**Sachverhalt:**

**I. Zusammenfassung:**

Das Wahlgebiet der Stadt Oelde ist in 16 möglichst gleich große Wahlbezirke einzuteilen. Nach dem Kommunalwahlgesetz NRW darf kein Wahlbezirk mehr als 25 % größer oder kleiner sein als ein durchschnittlicher Wahlbezirk.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat das Wahlrecht jüngst strenger ausgelegt als vom Gesetz vorgesehen und mit Urteil vom 20.12.2019 entschieden, dass die pauschal mögliche maximale Abweichung nicht 25 %, sondern nur 15 % beträgt.

Dies folge aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Nach diesem Grundsatz muss jede Stimme annähernd gleichwertig sein und es müssen annähernd gleich viele Stimmen erforderlich sein, um ein Mandat zu gewinnen. Das sei mit der gesetzlichen Regel nicht der Fall, weil eine Stimme in einem sehr kleinen Wahlbezirk im Extremfall den 1,5fachen Wert einer Stimme in einem sehr großen Wahlbezirk haben könne.

Abweichungen, die über +/- 15 % hinausgehen, erfordern nach dem Urteil deshalb Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahl- bzw. Chancengleichheit die Waage halten kann.

Die maßgebliche Einwohnerzahl in Oelde beträgt 28.796. Die Durchschnittsgröße der 16 zu bildenden Wahlbezirke beträgt damit 1.800 Einwohner. Die nach dem Urteil pauschal noch zulässige Abweichung liegt entsprechend bei +/- 270 Einwohnern. Diese wird in den Wahlbezirken 006 – Edith-Stein-Schule – und 013 – Letter Deelee – überschritten. In den Wahlbezirken 011 – Rathaus II (Kirchspiel), 012 – Ludgerusheim, 014 – Lambertusschule I – und 016 – Alte Vikarie, wird sie unterschritten.

Die Verwaltung hat die Einteilung der Wahlbezirke dahingehend überprüft, ob sich durch geringfügige Korrekturen und Neuordnung von Straßenzügen eine insgesamt ausgeglichene Verteilung der Wahlbezirke erreichen lässt, die den Anforderungen des Urteils gerecht wird. Das ist für die Wahlbezirke 006 und 016 der Fall. Für die übrigen genannten Wahlbezirke lässt sich dagegen der zulässige Abweichungswert nur mit einer umfassenden und tiefgreifenden Umstrukturierung erreichen. Das liegt insbesondere daran, dass sämtliche im Süden gelegenen Wahlbezirke sowie der Bezirk Rathaus II (Kirchspiel) bereits jetzt zu klein sind und eine Verschiebung unter diesen Bezirken daher insgesamt keine Verbesserung bringt. Im Bereich des (zu großen) Wahlbezirks Lette wäre es dagegen erforderlich, weitere wesentliche Teile herauszulösen und dem Wahlbezirk Kirchspiel zuzuschlagen.

Weiterhin ist geprüft worden, ob Gründe von Verfassungsrang vorliegen, die es rechtfertigen, die derzeitige Wahlbezirkseinteilung zu belassen und die über 15 % hinausgehende Abweichung zu tolerieren. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs kommt hierbei in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Aus Sicht der Verwaltung kann eine solche Variante jedoch im Ergebnis nicht empfohlen werden, da sie keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die Kommunalwahl unanfechtbar zu machen. Insbesondere sind im östlichen Bereich Lettes bereits jetzt erhebliche Eingriffe in die Ortsstruktur vorgenommen worden. Diese wurden mit der Einhaltung der bis zum Urteil maßgeblichen 25%-Abweichungsgrenze begründet. Es wäre widersprüchlich, sich in Kenntnis der nun maßgeblichen 15%-Grenze darauf zu berufen, dass gleichartige Eingriffe im westlichen Teil mit Blick auf die Ortsstruktur nicht möglich seien.

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat die Kommunen in einer Rechtseinschätzung darauf hingewiesen, dass „oberstes Ziel der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlkreise zu sein hat“. Sämtliche weiteren in der Angelegenheit bislang eingegangenen Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes sowie der Kommunalaufsicht geben die gleiche Empfehlung.

Die Verwaltung hat daher eine Neueinteilung der Wahlbezirke erarbeitet und im Beschlussvorschlag dargestellt. Diese Neueinteilung wird dem Wahlausschuss empfohlen. Im Ergebnis entstehen in den Grenzen der Stadtbezirke Lette und Kirchspiel zwei

Wahlbezirke, in den Grenzen der Stadtbezirke Stromberg und Sünninghausen drei Wahlbezirke und in der Oelder Kernstadt 11 Wahlbezirke.

## **II. Detaillierter Sachverhalt:**

### **1. Rechtlicher Hintergrund**

In einem von 83 Abgeordneten des Landtags eingeleiteten Verfahren der Normenkontrolle – Aktenzeichen VerfGH 35/19 – über Änderungen des Kommunalwahlgesetzes hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH) in Münster am 20.12.2019 zum einen entschieden, dass die Abschaffung der Stichwahlen bei Bürgermeister- und Landratswahlen gegen Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats verstößt (Urteil im Volltext abrufbar unter [www.vgh.nrw.de](http://www.vgh.nrw.de) sowie in Kürze in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Ferner erklärte der Senat darüber hinaus die Neuregelung zur Größe der Wahlbezirke für die Wahlen zu den Räten und Kreistagen für grundsätzlich verfassungskonform. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei der für die Einteilung der Wahlbezirke entscheidenden Berechnung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nur Deutsche und EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer zu berücksichtigen seien. Die pauschale Abweichungsobergrenze von 25 Prozent, bezogen auf die durchschnittliche Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Wahlbezirke, dürfe allerdings nicht ohne weiteres angewandt werden. Vielmehr bedürfe es hier der beschränkenden, verfassungskonformen Auslegung.

Die einschlägige vom Senat herangezogene Vorschrift des § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz lautet in der anzuwendenden Fassung:

„Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.“

Jede Stimme im Gemeindegebiet muss nach Ansicht des Verfassungsgerichts annähernd gleich viel Gewicht haben (sogenannte Wahlrechtsgleichheit). Dies folgt auch aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Wenn es große Unterschiede bei den Wahlbezirksgrößen innerhalb einer Kommune gibt, sind in einem Wahlbezirk deutlich weniger Stimmen erforderlich, um ein Mandat zu erringen, als in einem anderen. Dementsprechend hätten die Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlbezirke unterschiedlich großen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Rates beziehungsweise des Kreistags.

Im Einzelnen stellt der Verfassungsgerichtshof folgende Maßgaben, bezogen auf die tatsächlich festgestellten Abweichungen, auf:

Oberstes Ziel bei der Auslegung von § 4 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz müsse es sein, möglichst gleich große Wahlbezirke zuzuschneiden.

Eine Abweichung von bis zu 15 Prozent, bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, ist nach Ansicht des Senats in der Regel unproblematisch. Gewisse Abweichungen seien aufgrund eines stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar.

Eine Abweichung von mehr als 15 Prozent bei einem Wahlbezirk ist dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 Prozent liegt. Der dem Erfolgswert einer Stimme abträgliche Effekt einer überdurchschnittlichen Bevölkerungszahl eines einzelnen Wahlbezirks werde gemindert, wenn dort auch überdurchschnittlich viele Minderjährige wohnhaft sind, weil dann die Zahl der Wahlberechtigten den Durchschnitt weit weniger übersteigt.

Ergibt sich auch bei Betrachtung (nur) der Wahlberechtigten eine Abweichung von mehr als 15 Prozent, kann dies zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen aber verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies können etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählerinnen und Wählern mit den Mandatsbewerberinnen und Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung sein. Dieser Aspekt dürfte aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen. Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Innerhalb dieses Rahmens können auch Integrationsvorgänge Eingang in die Gewichtung finden.

Eine pauschalierende Anwendung der 25 Prozent-Klausel, etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet, ist unzulässig.

Für das Verfahren gilt, dass die Einteilung der Wahlbezirke regelmäßig zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren ist. Ferner sind die tragenden Erwägungen für die Einteilung der Wahlbezirke vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Wird die 15 Prozent-Grenze überschritten, sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

## **2. Auswirkungen auf Oelde**

### **a. Bisherige Einteilung**

Bezogen auf das Stadtgebiet Oelde ergeben sich folgende Feststellungen:

Die Einteilung der Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 richtet sich nach der Übergangsvorschrift des § 94 Satz 1 Kommunalwahlordnung. Die Norm stellt bei der Bevölkerungszahl auf den Stand des Melderegisters am 30.04.2019 ab. Diese Bevölkerungszahl betrug am Stichtag 28.796 Einwohnerinnen und Einwohner (Deutsche und EU-Ausländer aller Altersgruppen). Bei 16 Wahlbezirken ist von einer Durchschnittszahl von 1.800 maßgeblichen Einwohnern auszugehen. Ausgehend von diesem Wert ist im Einzelfall der verfassungsrechtlich zulässige Grenzbereich zu bestimmen.

Bisher veröffentlichte Stellungnahmen, unter anderem der Schnellbrief 3/2020 des Städte-

und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2020 sowie ein Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.01.2020, empfehlen den betroffenen Wahlausschüssen in den Kommunen, die Abweichungshöchstgrenze in den Wahlbezirken auf jeweils 15 Prozent zu beschränken. Demnach wäre eine Abweichung nach oben bis zu 2 070 Personen und nach unten bis zu 1 530 Personen) zulässig. Legt man diese Werte zu Grunde, ergeben sich folgende Bedenken bei der Betrachtung der bislang zugeschnittenen Wahlbezirke:

- Der Wahlbezirk 006 – Edith-Stein-Schule – weist eine maßgebliche Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Ausländer aller Altersgruppen) von 2.079 aus und überschreitet damit die durch den Verfassungsgerichtshof gesetzte 15-%-Grenze. Die Zahl der Wahlberechtigten (Deutsche und EU-Ausländer ab 16 Jahren) beträgt 1.815.
- Der Wahlbezirk 011 – Rathaus II (Kirchspiel) – weist eine maßgebliche Einwohnerzahl von 1.484 aus. Dieser Wert unterschreitet die durch den Verfassungsgerichtshof gesetzte zulässige Untergrenze. (Wahlberechtigte: 1.323)
- Der Wahlbezirk 012 – Ludgerusheim – weist eine maßgebliche Einwohnerzahl von 1.484 aus. Dieser Wert unterschreitet die durch den Verfassungsgerichtshof gesetzte zulässige Untergrenze. (Wahlberechtigte: 1.291)
- Der Wahlbezirk 013 – Letter Deelee – weist eine maßgebliche Einwohnerzahl von 2.117 aus. Dieser Wert überschreitet die durch den Verfassungsgerichtshof gesetzte zulässige Obergrenze. (Wahlberechtigte: 1.849)
- Der Wahlbezirk 014 – Lambertusschule I – weist eine maßgebliche Einwohnerzahl von 1.456 aus. Dieser Wert unterschreitet die durch den Verfassungsgerichtshof gesetzte zulässige Untergrenze. (Wahlberechtigte: 1.328)
- Der Wahlbezirk 016 – Alte Vikarie – weist eine maßgebliche Einwohnerzahl von 1.425 aus. Dieser Wert unterschreitet die durch den Verfassungsgerichtshof gesetzte zulässige Untergrenze. (Wahlberechtigte: 1.241)

Diese Über- bzw. Unterschreitungen führen beispielsweise dazu, dass im größten Wahlbezirk (Letter Deelee) 925 Stimmen erforderlich wären, um sicher mit absoluter Mehrheit ein Ratsmandat zu erwerben, während hierzu im kleinsten Wahlbezirk (Alte Vikarie) 621 Stimmen genügen würden. Die Stimme einer Wählerin/ eines Wählers in Stromberg hat damit einen deutlich höheren Erfolgswert als eine Stimme in Lette. Ziel der vom Verfassungsgerichtshof gefällten Entscheidung ist es, solche Unterschiede möglichst zu nivellieren.

## **b. Rechtliche Einschätzungen**

Seit dem Urteilsspruch haben die Kommunen in NRW verschiedene Hinweise zum weiteren Vorgehen erhalten:

Das Ministerium des Innern hat in einem Katalog von Fragen und Antworten zur erwähnten verfassungsgerichtlichen Entscheidung, der am 14.01.2020 vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wurde, auf folgenden Umstand hingewiesen: Soweit sich mit hinreichender Sicherheit Veränderungen bis zum Wahltag abzeichnen, die für die Einhaltung der Abweichungsobergrenze relevant sind, sollte der Wahlausschuss diese Änderungen im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung in den Blick nehmen und bei der Wahlbezirkseinteilung berücksichtigen.

Diese Prüfung bedeutet in der Praxis, dass etwa auf Grundlage aktueller Meldedaten nachträglich eine Abweichung unterhalb von 15 Prozent eintreten könne, die eine

Neueinteilung entbehrlich mache. Bei einer Zunahme der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit Überschreiten der 15-Prozent-Grenze könne plötzlich eine Handlungspflicht ausgelöst werden. Ortsspezifische Besonderheiten, wie etwa eine baldige Bevölkerungszunahme in einem Neubaugebiet, könnten so berücksichtigt werden. Die vom Ministerium vertretene Rechtsmeinung setzt jedoch ausdrücklich voraus, dass „mit hinreichender Sicherheit“ wahlrelevante Veränderungen bis zum Wahltag eintreten. Derartig sichere Veränderungen sind nicht anzunehmen.

Wie bereits erläutert, wurde jüngst den Kommunen wiederholt empfohlen, die Toleranzgrenze von 15 Prozent nach unten und oben möglichst nicht zu überschreiten. Das Ministerium des Innern hat in seiner erwähnten Stellungnahme unter Hinweis auf die Urteilsbegründung erklärt, dass das oberste Ziel der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlkreise sei. Es bestehe für die Kommune eine Pflicht zur Annäherung an den Durchschnittswert. Anderes gelte, wenn dem Ziel im Einzelfall Hindernisse entgegenstünden. Gründe für eine Abweichung vom Durchschnittswert könne gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz die mögliche Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder die Einhaltung einer Bezirkseinteilung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz sein. In diesen Fällen sei die Ausschöpfung der Grenze von 15 Prozent zulässig.

#### **c. Keine Einhaltung der Grenzen durch geringfügige Korrekturen**

Die Verwaltung hat die Einteilung der Wahlbezirke dahingehend überprüft, ob sich durch geringfügige Korrekturen und Neuordnung von Straßenzügen eine insgesamt ausgeglichene Verteilung der Wahlbezirke erreichen lässt, die den Anforderungen des Urteils gerecht wird. Das ist für die Wahlbezirke 006 und 016 der Fall. Für die übrigen genannten Wahlbezirke lässt sich dagegen der zulässige Abweichungswert nur mit einer umfassenden und tiefgreifenden Umstrukturierung erreichen. Das liegt insbesondere daran, dass sämtliche im Süden gelegenen Wahlbezirke sowie der Bezirk Rathaus II (Kirchspiel) bereits jetzt zu klein sind und eine Verschiebung unter diesen Bezirken daher insgesamt keine Verbesserung bringt. Im Bereich des (zu großen) Wahlbezirks Lette wäre es dagegen erforderlich, weitere wesentliche Teile herauszulösen und dem Wahlbezirk Kirchspiel zuzuschlagen.

#### **d. Keine Gründe von Verfassungsrang**

Aufgrund dessen ist geprüft worden, ob Gründe von Verfassungsrang vorliegen, die es rechtfertigen, die derzeitige Wahlbezirkseinteilung im Wesentlichen zu belassen. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs kommt hierbei in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ortsstrukturen und Grenzen der Stadtbezirke bereits bei der derzeitigen und den vergangenen Wahlbezirkseinteilungen an verschiedenen Stellen wesentlich angetastet worden sind. Insbesondere sind im östlichen Bereich Lettes bereits erhebliche Eingriffe in die Ortsstruktur vorgenommen worden. Der Wahlbezirk Kirchspiel umfasst seit der letzten Änderung bereits den gesamten westlichen Teil des Stadtbezirks Lette außerhalb der geschlossenen Ortslage. Dieser Eingriff wurde gerade mit der Einhaltung der bis zum Urteil maßgeblichen 25%-Abweichungsgrenze begründet. Es wäre widersprüchlich, sich in Kenntnis der nun maßgeblichen 15%-Grenze darauf zu berufen, dass gleichartige Eingriffe im westlichen Teil mit Blick auf die Ortsstruktur nicht möglich seien.

Aus Sicht der Verwaltung kann eine Variante, die die Abweichungstoleranz von +/- 15% nicht einhält, nicht empfohlen werden, da sie keine ausreichende Gewähr für eine unanfechtbare Kommunalwahl bietet. Im Ergebnis ist nicht erkennbar, dass Gründe bestehen, die der verfassungsrechtlich geschützten Wahlrechtsgleichheit im Rang gleichstehen.

#### **e. Vorgeschlagene Neueinteilung**

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Wahlbezirkseinteilung möglich ist, in welcher die Einwohnerzahl in sämtlichen Wahlbezirken deutlich näher an der durchschnittlichen Einwohnerzahl liegt als derzeit. Aus den unterschiedlichen Größen der Oelder Stadtbezirke ergibt sich zwar zwangsläufig, dass die Ortsteilgrenzen nicht deckungsgleich mit Wahlbezirksgrenzen sein können – das ist allerdings bereits heute an verschiedenen Stellen der Fall.

Bei den nachfolgenden Vorschlägen hat die Verwaltung grundsätzlich darauf geachtet, räumliche Zusammenhänge und Bezirksgrenzen nach Möglichkeit zu wahren.

Die vorgeschlagene Neueinteilung ergibt sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 3) sowie dem Lageplan (Anlage 4). Im Wesentlichen lässt sich zusammenfassen, dass der (bislang zu große) Wahlbezirk 013 – Letter Deelee – aufgeteilt wird. Im nördlichen Bereich entsteht ein neuer Wahlbezirk „Lette Nord“, der südliche Bereich wird mit dem Wahlbezirk „011 – Rathaus II (Kirchspiel)“ – zu einem neuen Wahlbezirk „Lette Süd/ Kirchspiel“ zusammengefasst. Sämtliche vier bislang in den Ortsteilen Stromberg und Sünninghausen gelegenen Wahlbezirke sind unterdurchschnittlich groß, bis auf den Bezirk „Lambertusschule II“ unterschreiten sie die Toleranzgrenze. Diese vier Wahlbezirke werden zu drei neuen Wahlbezirken „Stromberg I“, „Stromberg II“ und „Sünninghausen/ Stromberg-Süd“ zusammengefasst.

Nach der bisherigen Einteilung sind acht von zehn in Oelde-Kernstadt gelegenen Wahlbezirken größer als der Durchschnitt, wobei lediglich der Wahlbezirk 006 – Edith Stein-Schule, die Toleranzgrenze überschreitet. Durch die Zusammenfassung von vier auf drei Wahlbezirke in den südlichen Ortsteilen wird ein Wahlbezirk „frei“, welcher der Kernstadt zugeschlagen wird. Dies führt dort naturgemäß zu einem gänzlich neuen Verlauf der Wahlbezirksgrenzen – und im Ergebnis dazu, dass sämtliche neu zugeschnittenen Wahlbezirke ihrer Größe nach deutlich einheitlicher werden.

Einwohnerzahlen und Abweichungen vom Durchschnitt ergeben sich aus den in Anlagen 1 und 2 dargestellten Tabellen, welche den Stand vor und nach dem vorgeschlagenen Neuzuschnitt darstellen.

#### **Anlage(n)**

- 1 Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahlen gem. Beschluss vom 28.10.2019
- 2 Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahlen gem. Beschlussempfehlung vom 10.02.2020
- 3 Wahlbezirkseinteilung nach Straßennamen
- 4 Lageplan der Wahlbezirke

